

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 44=64 (1898)

**Heft:** 35

## Inhaltsverzeichnis

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLIV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXIV. Jahrgang.

Nr. 35.

Basel, 27. August.

1898.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Egger.

**Inhalt:** Die Heeresreform in England. — Interessante Versuche der russischen Armeeleitung bei den grossen Manövern von 1897 in Polen. (Schluss.) — Fürst Bismarck als Soldat. — Strassengefälskarte der Schweiz. — K. v. Pestalozzi: Erlebnisse eines Globe-Trotters. — Eidgenossenschaft: Beförderung. Versetzung. Eidg. Winkelriedstiftung. Kriegsgericht der VIII. Division. VIII. Division: Zweite Rekrutenschule. Zürich: Kriegsgericht der VI. Division. Bern: † Oberst Rudolf Schmidt. — Ausland: Deutschland: Dauerritt um einen Kaiserpreis. Bayern: Luftschifferabteilung. — Verschiedenes: Zucker.

## Die Heeresreform in England.

Die in dem neuen Kriegsbudget Englands repräsentierte Heeresreform ist keineswegs eine gründlich durchgreifende und die Endziele der heutigen leitenden englischen Militärs charakterisierende. Sie erweist sich im wesentlichen als eine einfache Fortsetzung der vor Jahresfrist erfolgten Verstärkung der englischen Landmacht um circa 8300 Mann. Die heute geforderte beträgt zwar ca. 25,000 Mann, allein von einer selbst nur partiellen Einführung der allgemeinen Wehrpflicht und von einer derartigen Ausgestaltung des englischen Heeres, dass dasselbe imstande ist, in kriegerische Verwicklungen auf dem Kontinent mit einer den heutigen Millionenheeren auch nur annähernd entsprechenden Heeresmacht einzutreten, ist nicht die Rede. Wenn auch die geforderte Vermehrung, dem Sekretär des Kriegs- amts Sir J. Brodrick zufolge, die zweitgrösste des englischen Heeres in diesem Jahrhundert ausser zu Kriegszeiten in Europa ist und dadurch triftig begründet wird, dass das englische Heer sehr ausgedehnte Grenzen zu verteidigen und Streitkräfte für mögliche grosse Kriege einzubüren und jeden Augenblick in den verschiedensten Zonen kleine Kriege zu führen habe, so entspricht sie jedoch den beiden ersten Aufgaben keineswegs, und auch kaum derjenigen, eine ausreichend starke und ständig im aktiven Heeresdienst geschulte Truppenmacht als Kern und genügenden Halt der Armeereserve und der Hilfsstreitkräfte der Miliz und der Volunteers für die Zwecke der Landesverteidigung gegen eine feindliche Invasion bereit zu stellen. Allerdings wird sie voraussichtlich die faktische Aufstellung von drei Linien-Armeekorps mit der erforderlichen

Artillerie ermöglichen und gestatten, für kleinere Bedarfsfälle eine Streitmacht von 10,000 Mann entsenden zu können, ohne die Hauptreserven einzuberufen, oder Mannschaften von einem zum anderen Truppenteil zu versetzen. Sie verspricht ferner, das Kriegsministerium durch die Übertragung eines grösseren Masses von Verantwortlichkeit an die Generale, welche den Oberbefehl über die Truppen führen, von schwierigen Aufgaben zu entlasten, allein für einen grossen Krieg im Auslande stellt sie, aller Voraussicht nach, nur zwei Armeekorps vollständig zur Verfügung.

Die von den leitenden englischen Militärs im Grunde gewünschte Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht ist mit der neuen Heeresreform ihrer Einführung keinen Schritt näher gerückt. Die bekannte Abneigung der Engländer, die mit der obligatorischen Wehrpflicht eine Einschränkung ihrer politischen Freiheiten befürchten, und das feste Vertrauen auf die allerdings von neuem gewaltig verstärkte britische Flotte und den das Inselreich schützend umgebenden „Silbergürtel“, sind Momente, die der Einführung der allgemeinen Dienstpflicht nach wie vor entgegenstehen, und ohne dieselbe ist, da der Kriegsminister bereits heute die erforderliche Anzahl von Werberekruten nur durch Zusicherung ihrer späteren Versorgung im Staatsdienst, wie z. B. der Post, sowie durch andere Vergünstigungen erhalten zu können glaubt, an die Bildung einer den Anforderungen der Staaten des Kontinents entsprechenden Landmacht nicht zu denken.

Somit steht die Errichtung einer im heutigen Sinne starken, zu auswärtiger Aktion befähigten Landmacht in England noch in sehr ferner Aussicht, und der von zahlreichen kontinentalen Seiten ihm gewordene Hinweis auf die Schwäche seines ungeheuren Kolonialreiches ohne eine solche, hat